

diese wahrscheinlich längst kaum mehr angewendet; ich habe die Protokollbücher zweier Jahrhunderte Punkt für Punkt durchgesehen — abgesehen von den Hexenprozessen — und nur ein einziges Mal etwas davon gefunden, daß nämlich ein Angeklagter „gestreckt“ worden sei. Dagegen läßt die badische Strafprozeßordnung von 1802 die Folter immer noch zu für Fälle, wenn etwa ein überwiesener Verbrecher sich hartnäckig weigert, seine Mitschuldigen zu nennen, oder wenn er Dinge beseitigt hat und nicht angeben will, wohin er sie versteckt hat, und es für den Staat wichtig ist zu wissen, „wohin er sie gesteckt hat“.

Auch die grausamen Hinrichtungsarten kennt man im alten Gengenbach nur noch dem Namen nach. Der Rat mußte sich in allen „Malefizsachen“ an eine juristische Fakultät wenden, die dann auf Grund der Untersuchungsakten das Urteil fällte. Der Rat konnte dann ein solches wohl noch mildern, nicht aber verschärfen; er behielt sich auch das Recht vor, ein solches Urteil nicht anzunehmen, und schickte dann die Akten an eine andere Universität.

Das war allenthalben so in Übung. Der Gengenbacher Nachrichten Johann Ritter galt als besonders tüchtig in seinem Fache, weshalb er auch gerne nach auswärts berufen wurde. So mußte er im Jahre 1762 in Offenburg „die Gräterin dekapitieren“. Er war aber dafür nicht entsprechend bezahlt worden; als deshalb am 10. Dezember 1763 die Offenburger, obgleich sie auch einen eigenen Henker hatten, ihn wieder haben wollten, um die Kindsmörderin Katharina Grieserin von Wellendingen „mit dem Schwert vom Leben zum Tode hinrichten zu lassen“, schlug er den Beistand unter allerhand Vorwänden ab. „Die Verurteilte bat aber selber, bei dem actu einen geübten, zumahlen aber catholischen Scharfrichter zu haben“; auch hatten die Offenburger Räte „ein besonderes Zutrauen zur Geschicklichkeit“ des Gengenbacher Henkers und baten deshalb den Gengenbacher Rat, er solle den dortigen Scharfrichter schicken; aber er wolle dazu auch „sein eigenes Schwert und ebenfalls auch seinen Knecht“ mitbringen. So mußte eben Ritter dem Befehl seiner Herren folgen, die Offenburger versprachen ihm aber ausdrücklich, daß sie ihn „besonders belohnen“ und auch die rückständige Forderung bezahlen wollten.

Im Jahre 1765 saßen zwei in Schutterwald wegen Sodomie in Haft. Das Gutachten einer juristischen Fakultät lautete dahin, daß sie „beede mit dem Schwert vom Leben zum Todt zu bringen“ seien; am 29. April sollte die Hinrichtung stattfinden. „Der Hoch-